

chen beabsichtigt, auch erreicht wird, wenn die Bestimmung so ausgesprochen wird, wie sie in der zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist. Die Unzuträglichkeiten der gegenwärtigen Bestimmung über das Forum sind bereits von der geehrten Deputation dargestellt, und waren von der Art, daß diejenigen, welche ein Gewerbe im Herumziehen betrieben, nicht selten, entweder in ihre Heimath zurückgewiesen werden mußten, oder, wenn sich eine derartige Weiterung als für den Gegenstand unverhältnißmäßig darstellte, von einer weitem Erörterung der Sache hätte ganz abgesehen werden müssen. In Beziehung auf den bei diesem Paragraphen beabsichtigten Antrag in die ständische Schrift gestatte ich mir noch die Bemerkung, daß der Grund, warum die Ermächtigung zu Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer von Seiten der Regierung in das Gesetz selbst aufgenommen worden, darin lag, daß es einer gesetzlichen Ermächtigung allerdings hierzu bedurfte, und es bedenklich scheinen konnte, von der dafür bisher gewählten Form abzuweichen, nämlich die Ermächtigung in das Gesetz selbst aufzunehmen. Es ist aber keineswegs die Absicht der Regierung, von den nunmehr feststehenden Bestimmungen abzuweichen, wo es nicht die dringendste Nothwendigkeit erfordert. Sie hält es vielmehr für wünschenswerth und möglich, daß die Bestimmungen als möglichst stabil angesehen werden. Auch hat schon jetzt eine solche Ermächtigung für die Regierung keineswegs erwünscht scheinen können, weil sie oft Ansprüche hervorruft, deren Erfüllung zu Unzuträglichkeiten führt. Die Regierung hat sich aber jetzt damit um so eher vereinigt, daß die Ermächtigung nur in Form eines Antrags in die Schrift aufgenommen werde.

Präsident v. Carlowitz: Die erste Frage gilt der Ausschcheidung der Worte in der 3. und 4. Zeile (s. v. d. 4. u. 5.): „desjenigen Orts oder Gerichtsanteils — — aufhält“ und der Substituierung der Worte: „des Angeschuldigten“; und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten hierin beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter soll am Schlusse des ersten Abschnitts nach dem Worte: „Finanzministerium“ hinzugefügt werden: „Ausgenommen hiervon sind lediglich Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten bei der Gewerbesteuer erster Unterabtheilung, für welche die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz vor die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts oder Gerichtsanteils, wo sich der Uebertreter bei Entdeckung des Vergehens aufhält, in zweiter und letzter Instanz gleichfalls vor das Finanzministerium gehört.“ und ich frage die Kammer: ob sie diesem Theile des Deputationsgutachtens beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dann frage ich: ob die Kammer den letzten Theil des Paragraphen von den Worten: „Das ernannte Ministerium — — vorzulegen“ aus dem Paragraphen ausschneiden will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter: ob sie §. 73 in

der nun so veränderten Weise annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich stelle ich noch die Frage: ob Sie in der Schrift die Ermächtigung aussprechen wollen, welche in den Worten enthalten ist: „Daß die in der Finanzperiode 1848, rücksichtlich des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, als nothwendig sich ergebenden Zusätze, Abänderungen in den Sätzen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Ministerien der Finanzen und des Innern gemeinschaftlich vorgenommen werden können, der nächsten Ständeverversammlung jedoch zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind.“ Ich frage: ob Sie auch diesem Theile des Deputationsgutachtens beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Somit wäre denn der Gegenstand beendigt, und es bliebe nur noch übrig, die Schlussfrage zu stellen, die Frage, welche natürlich mit Namensaufruf würde beantwortet werden müssen: ob die Kammer mit den beschlossenen Modificationen und mit den gestellten Anträgen den Gesetzentwurf, der jetzt berathen worden ist, annehmen wolle?

(Staatsminister v. Zeschau und Königl. Commissar v. Ehrenstein entfernen sich.)

Die vorstehende Frage wird darauf von sämtlichen anwesenden Mitgliedern mit Ja beantwortet, und zwar von:

Vizepräsident v. Friesen, Secretair v. Siederemann, Secretair Ritterstädt, Prinz Johann, v. Mostik, Graf zur Lippe, Domherr D. Günther, D. v. Ammon, Decan Dittrich, D. Großmann, Fürst Schönburg, v. Schönberg-Sibiran, v. Minkwitz, D. Mirus, v. Welck, v. Thielau, v. Zedtwitz, v. Schönfels, v. Polenz, D. Gross, v. Posern, Bürgermeister Hübler, v. Heynik, Graf Hohenthal-Püchau, Bürgermeister Wehner, Bürgermeister Gottschald, Meinhold, v. Mehlich, Bürgermeister Starke, v. Schönberg, v. Lüttichau, v. Pflugk, v. Hartisch, v. Wasborf, v. Erdmannsdorf, Präsident v. Carlowitz.

Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Herrn Staatsminister und Commissar nach ihrem Wiedereintritt in den Saal vom Präsidium eröffnet.

Präsident v. Carlowitz: Es findet sich weiter auf der Tagesordnung der Bericht der vierten Deputation über die Petition einiger hiesiger Weinändler, den Weinhandel des Staats betreffend. Herr Kammerherr v. Mehlich ist Referent, und wird die Gewogenheit haben, die Rednerbühne zu besteigen.

Bereits unter dem 13. November vorigen Jahres haben die Weinändler Johann Heinrich Hantsch und Genossen von hier mittelst einer an das Königl. hohe Ministerium der Finanzen gerichteten Eingabe Folgendes angebracht:

So viel ihnen bekannt, stehe zwar den Besitzern von Weinbergen, als solchen, das Befugniß zu, mit den selbst erbauten Weinen Handel zu treiben, nicht aber auch, wenigstens nicht ohne specielle Concession, das Recht, diesen Handel auf fremde inländische, oder wohl gar ausländische Weine zu erstrecken.